Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Beschulung der Patienten in der LWL-Tagesklinik Warendorf durch die städtische Schule für Kranke am St. Josef-Stift Sendenhorst zwischen der Stadt Sendenhorst und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 30. August 2019

Zwischen der Stadt Sendenhorst und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Beschulung der Patienten in der LWL-Tagesklinik Warendorf durch die städtische Schule für Kranke am St. Josef-Stift Sendenhorst abgeschlossen worden.
Die Bezirksregierung Münster hat die Vereinbarung in Anwendung des § 24 Absatz 2 GkG NRW i. V. m. § 29 Absatz 4 Nr. 1 GkG NRW i.V.m. § 78 Absatz 8 SchulG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, ausgegeben am 23. August 2019, lfd. Nr. 33/34, öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Münster, den 30. August 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Matthias Löb